

**Verbriefung von Namenaktien**

**Art. 622 Abs. 5 OR; Art. 622 Abs. 5 revOR**

**Das Bundesgericht äusserte sich zur Frage, ob ein Aktionär einen (gesetzlichen) Anspruch auf die wertpapiermässige Verbriefung seiner Mitgliedschaftsrechte habe. [252]**

» BGer **4A\_39/2021** vom 9. August 2021 (Publikation vorgesehen)

B. ist Aktionärin der A. AG und hält 70 von deren 201 Namenaktien. B. reichte Klage beim Handelsgericht des Kantons Zürich ein mit dem Begehren, dass die Organe der A. AG zu verpflichten seien, B. wahlweise 70 Namenaktien der A. AG im Sinne eines Wertpapiers oder ein Zertifikat über das Eigentum an den 70 Namenaktien der A. AG im Sinne eines Wertpapiers auszuhändigen.

Das Handelsgericht befand, dass grundsätzlich ein gesetzlicher Anspruch auf Aushändigung der Aktien in wertpapiermässiger Form bestehe, ausser der Anspruch werde in den Statuten explizit ausgeschlossen. Mangels Abbedingung des Anspruchs auf Aushändigung der Aktien in wertpapiermässiger Form in den Statuten der A. AG hiess das Handelsgericht die Klage von B. gut. Dagegen erhob die A. AG Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht und stellte sich auf den Standpunkt, dass entgegen der Entscheidung des Handelsgerichts weder ein gesetzlicher noch ein statutarischer Anspruch der Aktionärin B. auf Ausgabe der Aktien als Wertpapier bestehe. Dieser müsse explizit in den Statuten vorgesehen sein. Zudem müsse die Verbriefung grundsätzlich nicht in der Form eines Wertpapiers erfolgen, da eine gewöhnliche Beweisurkunde für die Ausübung der Aktionärsrechte genüge. Die A. AG machte eine Verletzung von **Art. 622 OR** geltend.

Das Bundesgericht verweist darauf, dass im Obligationenrecht nicht geregelt sei, ob der Aktionär einen Anspruch auf wertpapiermässige Verbriefung seiner Mitgliedschaft habe. In der Lehre ist diese Frage umstritten. Die herrschende Lehre ist prinzipiell einig, dass in Bezug auf Namenaktien kein zwingendes Recht auf Verbriefung der Aktionärsrechte besteht. Umstritten bleibt, ob ein solcher Anspruch grundsätzlich besteht und wegbedungen werden kann oder ob er erst durch die statutarische Regelung entsteht.

Das Bundesgericht hält fest, dass der Aktionär unbestrittenermassen einen nicht entziehbaren Anspruch auf Bescheinigung seiner Aktionärsstellung habe, mit welcher er seine Rechte ausüben könne. Die wertpapiermässige Verbriefung der Mitgliedschaftsrechte sei jedoch keine zwingende Voraussetzung zur Entstehung, Geltendmachung und Übertragung dieser Rechte. Dies sei mitunter ein Grund, warum seit jeher Gesellschaften in der Praxis auf die Verbriefung in Form eines Wertpapiers verzichten. Dennoch stelle die Verbriefung der Mitgliedschaftsrechte in einem Wertpapier den Regelfall dar und korreliere mit der für die Aktiengesellschaft charakteristischen Unpersönlichkeit, der leichten Übertragbarkeit der Mitgliedschaft sowie der typischen Verkehrsfähigkeit der Aktionärsstellung. Auch aus **Art. 684 Abs. 2 OR**, der die Übertragung von Namenaktien

durch Übergabe des indossierten Aktientitels und damit nach den Regeln des Ordrepapiers regelt, lasse sich schliessen – so das Bundesgericht –, dass das Gesetz dem Aktionär zumindest implizit einen Anspruch auf Verbriefung seiner Mitgliedschaft gewähren möchte.

Das Bundesgericht kommt daher zum Schluss, dass der Aktionär *prinzipiell* einen gesetzlichen Anspruch auf wertpapiermässige Verbriefung seiner Mitgliedschaftsrechte habe. Da die Verbriefung des Rechts in einem Wertpapier für die Entstehung, Geltendmachung und Übertragung der Mitgliedschaftsrechte nicht unerlässlich sei, müsse die Gesellschaft als Ausfluss der Privatautonomie jedoch das Recht haben, dieses grundsätzlich bestehende Recht in den Statuten wegzubedingen, um auf spezifische Bedürfnisse der einzelnen Gesellschaft eingehen zu können (das gelte zumindest für Namenaktien). Auch der revidierte Art. 622 Abs. 5 revOR ändere nichts an dieser grundsätzlichen Konzeption und verdeutliche nur, dass es keinen zwingenden gesetzlichen Anspruch auf wertpapiermässige Verbriefung der Mitgliedschaftsrechte gebe.

Zur vorinstanzlichen Auslegung der Statuten der A. AG und zur Frage, ob die Aktien in Form von Wertpapieren oder als reine Beweisurkunden auszugeben seien, folgt das Bundesgericht der Statutenauslegung der Vorinstanz und hält fest, dass die Statuten der A. AG zur Ausgestaltung der Aktien schwiegen. Entsprechend sei der grundsätzlich bestehende Anspruch auf Verbriefung der Namenaktien in Wertpapieren nicht ausgeschlossen worden.

Das Bundesgericht weist daher die Beschwerde der A. AG ab, soweit es darauf eintritt.

#### Kommentar

Mit dieser Entscheidung befasst sich das Bundesgericht mit einer in der Lehre umstrittenen Frage und bringt Klarheit darüber, dass Aktionäre einen grundsätzlichen (gesetzlichen) Anspruch auf wertpapiermässige Verbriefung ihrer Mitgliedschaft haben. Dieser Anspruch kann (u.a. als Ausfluss der Privatautonomie) zumindest bei Namenaktien in den Statuten der Gesellschaft wegbedungen werden.

**Patrick Nick**